

Neustarthilfe für von der Corona-Krise stark betroffene Soloselbständige

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie das Bundesministerium für Finanzen haben mitgeteilt, dass Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen, aber dennoch stark von der Corona Krise betroffen sind, einmalig eine Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro erhalten können. Hierzu zählen auch die Kulturschaffenden, welche Soloselbständige sind.

Die Anträge können seit dem 16. Februar 2021 gestellt werden. Das Programm endet am 30. Juni 2021. Die Anträge und auch Fragen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Programms können unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de eingesehen werden.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 % eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 7.500 Euro. Die volle Neustarthilfe wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während des Förderzeitraums Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zum Referenzumsatz um mehr als 60 % zurückgegangen ist.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss ausgezahlt. Die Begünstigten verpflichten sich mit ihrem Antrag zu einer Endabrechnung durch Selbstprüfung. Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei mehr als 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Die Neustarthilfe berücksichtigt den Sonderfall kurz befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den Darstellenden Künsten und unständige Beschäftigungsverhältnisse (mit der Dauer von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen). Dabei können z.B. Schauspielerinnen und Schauspieler und andere Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, von diesen Hilfen profitieren, da sie sich in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige befinden.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass die Antragstellenden für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.